

Wie es dagegen mit der Erhebung des Schatzes bestellt war, verraten unsere Quellen nicht. Man darf auch hier wohl annehmen, daß Ablieferung durch die Pflichtigen an das Amt erfolgte.¹⁹⁷⁾ Wäre die Steuer durch landesherrliche Unterbeamte abgeholt worden, so würden sich doch wohl Spuren von solchen finden.

Über die Verwaltungsorganisation der Grafschaft während des 14. Jahrhunderts geben die Hoyer Lehnregister und Güterrollen einigen Aufschluß. Nach diesen Quellen war, wenn wir die Zeit nach der zweiten Teilung und der letzten größeren Erwerbung, der von Neubruchhausen, also die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, inbetracht ziehen, das Land in folgender Weise in Vogteien eingeteilt.

Die niedere Herrschaft umfaßte die Vogteien Hoya, Alt- und Neubruchhausen, Syke, Freudenberg und Harpstedt; die Obere Herrschaft die Vogteien Liebenau, Steierberg, Barenburg, Ehrenburg, Diepenau mit der „Grafschaft“ Lavelösh, und Uchte mit der Freigrafschaft Borthere. Es ist hier nicht der Ort, den Veränderungen nachzugehen, die diese Einteilung bis etwa 1530 erfahren hat, wo wir die Grafschaft in erheblich anderer Weise in Ämter eingeteilt sehen.¹⁹⁸⁾ Bemerkenswert sei nur, daß die Besten (slothe), die außer den obengenannten Vogteiorten gegen 1530 als Amtssitze erscheinen, nämlich Nienburg, Drakenburg und Siedenburg, auch schon im 14. Jahrhundert genannt werden. Nur Stolzenau¹⁹⁹⁾ erscheint erst 1504 als Schloß und „Herrlichkeit“, während schon 1370 von den Grafen zwei Burgmannssitze daselbst verliehen werden und die Anstellung eines amptman wenigstens in Aussicht genommen wird.²⁰⁰⁾

¹⁹⁷⁾ Die Stelle in einer Urkunde von 1467 (UB. II, 74), daß die gräflichen Amtleute von einem Hofe die Gefälle essen, erlaubt keinen Schluß auf Ablieferung oder Einholung. — ¹⁹⁸⁾ UB. I, Heft 5, S. 35 ff. — Über niedersächs. Amtsverfassung: Wittich a. a. O. 175/6. Vgl. v. Inama-Sternegg a. a. O. 258. — ¹⁹⁹⁾ Vgl. L. Gade, Gesch. des Fleckens St. (Ztschr. Hist. V. f. Niedersf. 1873). — ²⁰⁰⁾ UB. I, 207.